



Gemeinde Lupsingen

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeinde Lupsingen gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 das folgende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Aufgaben

Für die kommunalen administrativen Aufgaben der Kinder- und Jugendzahnpflege, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung des Kindergartens und der Primarschule orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten eintretenden sowie neu zuziehenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin, eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl sowie gegebenenfalls den Austritt.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersu-

chungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§ 7 Gemeindebeiträge

An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 10% und 90 % der Behandlungskosten betragen.

Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 01.01.2013 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 01.01.1998.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 19. April 2012

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen am 05. Juni 2012

Referendumsfrist: 05. Juli 2012

Urnenabstimmung: ---

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Stefan Vögtli

Die Verwalterin:

Silvia Leisi

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wurde am 04. Juli 2012 mit Beschluss Nr. 341 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL genehmigt.